

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
„Anwendungsorientierte Informatik“**

vom 25. September 2002

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Studiengang

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Die mündliche Abschlussprüfung im Bachelor-Studium
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Der Bachelor-Studiengang „Anwendungsorientierte Informatik“ ist ein Studiengang, der von der Fakultät für Mathematik und Informatik organisiert wird.
- (2) Das Studium kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Anwendungsorientierten Informatik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium regelt die Zulassungsordnung.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Das Bachelor-Studium besteht aus einem Grundstudium von vier Semestern und aus einem Vertiefungsstudium von zwei Semestern. Die Lehrveranstaltungen sind den Gebieten Kerninformatik, Angewandte Informatik, Mathematik und einem Nebenfach zugeordnet. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Anlage 1 angegeben. Die zulässigen Nebenfächer sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (3) Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über fünf Semester, das sechste Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) beträgt höchstens 110 Semesterwochenstunden.
- (4) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Gruppenunterricht zur Vorlesung Programmieren und Softwaretechnik. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

- (5) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Im übrigen gelten für die Orientierungsprüfung die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungen entsprechend.
- (6) Bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung gemäß Abs. 6 abzulegen. Wer diese Zwischenprüfung nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Zwischenprüfung gemäß Abs. 6 umfasst die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- Lineare Algebra I
 - Analysis I
 - Technische Informatik
 - Algorithmen und Datenstrukturen
 - Betriebssysteme und Netzwerke
 - Numerische Algorithmen
 - Softwarepraktikum für Anfänger.
- Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren oder Hochschuldozenten bzw. Professorinnen oder Hochschuldozentinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Wissenschaftlichen Dienstes und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende, sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für Mathematik und Informatik auf jeweils drei Jahre bestellt. Der bzw. die Studierende und dessen bzw. deren Stellvertretung werden von der Fakultät auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Studienkommission für Informatik der Fakultät auf ein Jahr bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin müssen Professoren oder Professorinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für

die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen, die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Zur Abnahme der Prüfungen sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, befugt.
- (2) Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben

werden.

- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang „Anwendungsorientierte Informatik“ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs „Anwendungsorientierte Informatik“ an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin oder eines von ihm bzw. ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Bachelor-Arbeit von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.
- (4) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einer Woche beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Bachelor-Arbeit.
- (2) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht

in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt etwa 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Welche Prüfungsleistungen für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung heranzuziehen sind, ist in § 18 geregelt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen, wenn außerdem sowohl die mündliche Prüfung sowie die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet wurden.

- (3) Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 5 genannten internationalen Bewertungen (nach ECTS).

Abschnitt II: Bachelor-Studiengang

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen

Zu einer Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang „Anwendungsorientierte

- Informatik“ eingeschrieben ist,
3. die Leistungen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung gemäß § 3 Abs. 3 und 4 erbracht hat und
 4. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang „Anwendungsorientierte Informatik“ nicht verloren hat.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in einem Bachelor-Studiengang Anwendungsorientierte Informatik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Kandidat bzw. die Kandidatin die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 13 Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Bachelor-Prüfung im Studiengang Anwendungsorientierte Informatik an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Kandidat bzw. die Kandidatin sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den einzelnen Prüfungsleistungen zu den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen soweit diese nicht Bestandteil der Orientierungs- oder Zwischenprüfung sind, der mündlichen Abschlussprüfung und der Bachelor-Arbeit.

- (2) Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn bekanntgegeben.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 15 Die mündliche Abschlussprüfung im Bachelor-Studium

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über ein Sachgebiet von Themenaus zwei vertiefenden Lehrveranstaltungen der Kerninformatik oder Angewandten Informatik. Sie soll schwerpunktmäßig die fachlichen Zusammenhänge zwischen diesen Lehrveranstaltungen zum Inhalt haben. Der Umfang des Prüfungstoffes soll etwa 8 Semesterwochenstunden betragen.
- (2) Das Thema und der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Kandidaten bzw. der Kandidatin festgelegt; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa eine Stunde.
- (5) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Abschlussprüfung in diesem Fach unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Anwendungsorientierten Informatik selbständig zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Faches Anwendungsorientierte Informatik ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe einer Bachelor-Arbeit durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. eine Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung und Bewertung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. eine Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin des Faches Anwendungsorientierte Informatik sichergestellt ist.
- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss spätestens innerhalb eines Monats nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung die Bachelor-Arbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelor-Arbeit bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu drei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich

zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Grundsätze und Empfehlungen „Verantwortung in der Wissenschaft“ der Universität Heidelberg beachtet wurden.

- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen eine bzw. einer Professor bzw. Professorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein, der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen, hierbei gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 14 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 werden die Noten aus Wahlpflichtveranstaltungen, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Note der Bachelor-Arbeit herangezogen. Der Mindestumfang der Wahlpflichtveranstaltungen ist in Anlage 1 angegeben. Die Prüfungsleistungen werden zur Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
 - Der Durchschnitt der jeweils mit Leistungspunkten gewichteten Noten aus den zur Bildung der Gesamtnote herangezogenen Wahlpflichtveranstaltungen mit 60%.
 - Die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20%.
 - Die Note der Bachelor-Arbeit mit 20%.

§ 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens vier Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. Wird die Frist versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene „Bachelor of Science“-Prüfung wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Veranstaltungen mit den in ihnen erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin für Informatik und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Ist die „Bachelor of Science“-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur „Bachelor of Science“-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Bachelor of Science“-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1: Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studium

Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums

Programmieren und Softwaretechnik (12 LP)

Lineare Algebra I (9 LP)

Analysis I (9 LP)

Technische Informatik (9 LP)

Algorithmen und Datenstrukturen (9 LP)

Analysis II (9 LP)

Betriebssysteme und Netzwerke (9 LP)

Numerische Algorithmen (9 LP)

Theoretische Informatik (9 LP)

Softwarepraktikum für Anfänger (6 LP)

Pflichtveranstaltungen des Vertiefungsstudiums

Softwarepraktikum für Fortgeschrittene (9 LP)

Wahlpflichtveranstaltungen des Grund- und Vertiefungsstudiums

Informatik: min. 30 LP, davon min. je 12 LP in Kerninformatik und Angewandter Informatik

Mathematik: min. 6 LP

Nebenfach: min. 15 LP

Im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen in der Informatik sind im Grundstudium ein Proseminar und im Vertiefungsstudium ein Seminar zu absolvieren.

In allen Lehrveranstaltungen besteht Leistungsnachweispflicht. Der Nachweis wird durch eine benotete schriftliche oder mündliche Prüfung erbracht.

In der vorlesungsfreien Zeit (vorzugsweise nach Ende des Grundstudiums) ist ein 2-monatiges Betriebspraktikum zu absolvieren.

Zur Klassifikation der Wahlpflichtveranstaltungen siehe Anlage 2.

Zulässige Nebenfächer sind in Anlage 3 festgelegt.

Anlage 2: Klassifikation der Wahlpflichtveranstaltungen**Kerninformatik**

Algorithmische Optimierung

Codierungstheorie

Compilerbau

Datenbanksysteme

Effiziente Algorithmen

Formale Sprachen

Komplexitätstheorie

Kryptographie

Parallele Algorithmen

Parallelrechner

Rechnernetze

Software Engineering

VLSI-Entwurf

Angewandte Informatik

Bildverarbeitung

Bioinformatik

Computeralgebra

Computerlinguistik

Computergraphik
 Computational Physics
 Geoinformatik
 Robotik
 Simulation
 Spracherkennung
 Wirtschaftsinformatik
 Wissenschaftliches Rechnen

Mathematik

Algebra
 Diskrete Mathematik
 Graphentheorie
 Mathematische Logik
 Numerik
 Statistik
 Stochastik

Bei zukünftigen weiteren Lehrangeboten wird die Zuordnung zu den Gruppen jeweils bekanntgegeben.

Anlage 3: Nebenfächer

Als Nebenfächer sind zugelassen

- Biologie
- Chemie
- Geowissenschaften
- Linguistik
- Mathematik
- Physik
- Wirtschaftswissenschaften

Andere Nebenfächer können auf Antrag im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten an der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten genehmigt werden, wenn der Antrag des bzw. der Studierenden begründet, dass das angestrebte Nebenfach in sinnvoller Beziehung zur Informatik steht.

Anlage 4: Notenumrechnung deutsches Notensystem - ECTS

ECTS-Grade Deutsche Note ECTS-Definition

A	1,0 - 1,5	Excellent
B	1,6 - 2,0	Very good

11-03-9

25.09.2002

01-17

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

C	2,1 - 3,0	Good
D	3,1 - 3,5	Satisfactory
E	3,6 - 4,0	Sufficent
FX/F	4,1 - 5,0	Fail

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2002, S. 305.